

► Gesetzesänderungen

JStG 2022: Pauschaler Vorsteuerabzug soll erweitert werden

| Die Obergrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug nach § 23a UStG soll von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden. Das sieht der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vor. |

Obergrenze soll auf 45.000 Euro erhöht werden

Hintergrund | Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent ansetzen. Das gilt aber nur, wenn die Körperschaft nicht bilanzierungspflichtig ist und der Umsatz im Vorjahr nicht über 35.000 Euro lag. Diese Umsatzgrenze bezieht sich dabei auf alle steuerpflichtigen Umsätze. Statt die Vorsteuer wie gewohnt aus den Eingangsrechnungen zu ermitteln, werden dann pauschal sieben Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes unterlegt. Die Obergrenze soll ab 2023 von 35.000 Euro auf 45.000 Euro steigen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 und § 67a AO durch das Jahressteuergesetz 2020. Das dient dazu, weiterhin einheitliche Betragsgrenzen zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften zu erreichen (Referentenentwurf zum JStG 2022 vom 28.07.2022, Abruf-Nr. 230543).

► Gemeinnützigkeit

BFH: Betriebskindergarten ist nicht per se gemeinnützig

| Eine Kinderbetreuungseinrichtung ist dann nicht gemeinnützig tätig, wenn sie sich bei der Platzvergabe vorrangig an den Belegungspräferenzen ihrer Vertragspartner orientiert. Das hat der BFH für einen Betriebskindergarten entschieden, der andere Kinder nur dann aufnahm, wenn diese Plätze von Arbeitnehmern des Betriebs nicht in Anspruch genommen wurden. |

BFH knüpft an Gemeinnützigkeit harte Bedingungen

Im konkreten Fall hatte die Betreiber-GmbH mit den Unternehmen Verträge geschlossen, dass den Unternehmen in den vier Kindergärten alle Plätze bis auf zwei zur Verfügung standen. Nur ungenutzte Plätze konnten an Dritte vergeben werden. Das Finanzamt entzog der GmbH nach einer Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit. Zu Recht, wie nach dem FG Düsseldorf jetzt auch der BFH entschied. Die von der GmbH geschaffenen Kinderbetreuungsplätze sollten nach deren Geschäftsmodell nicht der Allgemeinheit, sondern ganz überwiegend Mitarbeitern bestimmter Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Das ergab sich aus den mit den Unternehmen abgeschlossenen Betreiberverträgen. Zwar konnten ungenutzte Plätze frei vergeben werden. Sie waren in der Planung des Jugendamts für die Kindergärten aber nicht berücksichtigt. Das war für das FG das Kriterium, dass die Kinderbetreuungsplätze nicht der Allgemeinheit dienen. Dass teilweise deutlich mehr als 50 Prozent der Plätze betriebsfremd belegt worden waren, spielte dabei keine Rolle (BFH, Urteil vom 01.02.2022, Az. V R 1/20, Abruf-Nr. 230787)

Wichtig | Wie der Entscheidung zu entnehmen ist, hätte es anders aussehen können, wenn es eine verbindliche „Restplatzquote“ für andere Personen als die Beschäftigten als Vertragspartner der Betreiber-GmbH gegeben hätte.